

Tatwerkzeug

Spuren (z. B. Papillarleisten, Blut usw.) vernichten; keine Veränderungen an der Waffe vornehmen, die zu Informationsverlusten führen können.

Die T. ist —► *Beweismittel* [99]

Tatwerkzeug: Gegenstände und nicht nur handelsübliche oder gebräuchliche Werkzeuge, die der Täter zur Tatausführung benutzt. So werden von ihm sowohl Äxte, Beile, Dietriche, Hämmer, Messer, Scheren, Schraubendreher, Sperrhaken, Stechbeitel als auch Bauklammern, Drahhaken, Holzlatten, Vierkanteisen, keilförmige Blechstücke u. a. zur Tatausführung angewendet. Bei Nutzung derartiger Gegenstände entstehen in der Regel gut ausgeprägte Scharten- bzw. Werkzeugeindrucksuren, die die Bestimmung oder Identifizierung des spurenverursachenden T. zulassen. -* *Spurenträger*

Tatzeit: Zeitraum vom Beginn bis zur Beendigung einer Straftat, der die eigentliche Tatdurchführung unter Berücksichtigung der einzelnen Phasen erfaßt. Bei der Feststellung der T. stützt sich der Kriminalist u. a. auf die Ergebnisse der —► *Tatortarbeit*, —► *Zeugenaussagen* oder Aussagen von Verdächtigen, Berechnungen auf der Grundlage des —► *Weg-Zeit-Diagramms*, gesicherte -> *Beweismittel*, Sachverständigengutachten sowie Feststellungen durch Ermittlungen. Die richtige Einordnung der daraus gewonnenen Erkenntnisse und die kriminalistische Wertung der Zusammenhänge, bei Beachtung von zeitlichen und örtlichen Faktoren in Verbindung mit der Begehungsweise, ergibt wesentliche Voraussetzungen für eine genaue Feststellung und Analyse der Personenbewegung; die Feststellung weiterer Zeugen; die Einengung des Verdächtigenkreises

bzw. Überführung von Verdächtigen; die Alibiermittlung von verdächtigen Personen; den Ausschluß zunächst angenommener Tatorte; die kriminalistische Vergleichsarbeit und das Erkennen von Zusammenhängen mit anderen Straftaten (-> *Brennpunkterkennung*); die Bildung von —► *Versionen*; die Organisierung einer zielgerichteten —► *Fahndung* nach Personen oder Sachen; eine sofortige Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Straftaten u. a. m.

Tatzeuge: Person, die eine Straftat oder ein anderes kriminalistisch relevantes Ereignis in seinem Ablauf unmittelbar, vollständig oder teilweise wahrgenommen hat.

Die schnelle zielgerichtete Ermittlung und gründliche Vernehmung des T. ist oft Grundvoraussetzung, um Entscheidungen über die strafrechtliche Relevanz des Ereignisses, über die Einleitung weiterer —► *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*, insbesondere der zur Ermittlung des Täters notwendigen Maßnahmen, zu treffen. Zu beachten ist, daß auch in der Aussage des T. die Wiedergabe des tatsächlichen Geschehens durch Wahrnehmungsfehler beeinträchtigt sein kann, so daß ggf. eine Überprüfung der —► *Aussage* zum Zweck der beweisrechtlichen Wertung vorgenommen werden muß.

Taubstumme —► *Gehörlose*

technisches System: zusammengehörige Elemente des Energie-, Stoff- und Informationstransports bzw. ihrer -Verarbeitung. Ein t. S. besteht aus den Elementen Quelle, Transporteinrichtung, Schalteinrichtung, Schutzeinrichtung, Umformer und Verbraucher. Die t. S. dienen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen t. S. der Energie- oder Stoffumfor-